

Vorlage der Gemeindevertretung Gerdshagen			
Beschluss		Nr.: 3/2021	
Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP	
		öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung Gerdshagen	28.01.2021	X	
Einreicher: Kämmerei			
<u>Beschluss:</u> Beschluss zur Verlängerung der Übergangsfrist für § 2b UStG			
<u>Sachverhaltsdarstellung:</u> Der eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit dem europäischen Recht ab 01.01.2017 neu. Mit dieser Regelung kommt es zu einer Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der Kommunen. Die Gemeinde Gerdshagen hat Ende 2016 mit der Abgabe einer Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 S.3 UStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Mit dem CORONA-Steuerhilfegesetz und dem neuen § 27 Absatz 22a UStG wurde nunmehr diese Übergangsfrist bis zum 01.01.2023 verlängert. Wenn die Optionserklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen wurde, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken. Diese Übergangsphase bis zur endgültigen Einführung des § 2b UStG soll genutzt werden, um alle von der Neuregelung betroffenen Sachverhalte zu erfassen und nach der neuen Rechtslage zu bewerten. Die Verwaltung empfiehlt, die verlängerte Übergangsphase bis 01.01.2023 zu nutzen und die abgegebene Optionserklärung nicht zu widerrufen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Gemeindevertretung Gerdshagen beschließt, für sämtliche vor dem 01.01.2023 ausgeführten Leistungen der Gemeinde Gerdshagen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung soll nicht widerrufen werden.			
Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenthaltung:	gesetzliche Anzahl: davon anwesend:	
Gemäß § 22 i.V.m. § 31 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: Keiner / _____ (Name/n)			
Vermerk: beschlossen / beschlossen mit Ergänzungen / nicht beschlossen			
Robert Gemmel ehrenamtlicher Bürgermeister als Vorsitzender der Gemeindevertretung			